

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stadland
(Straßenreinigungssatzung)

§ Präambel

Im Sinne der Lesbarkeit erfolgt die ausschließliche Verwendung des Maskulinums.

Diese Satzung wurde auf Grundlage von § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen.

§ 1

Gemeindliche Reinigung

- (1) Die Gemeinde Stadland betreibt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Straßenreinigung (Kehr- & Winterdienst) als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird.
- (2) Die Einordnung der Straßen, Wege und Plätze ist dem als Anlage A & B beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und wird nach Bedarf aktualisiert und um die durch die Gemeinde Stadland gewidmeten Straßen erweitert.
- (3) Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen gemäß Anlage A (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (4) Deichgrundstücke unterliegen nicht der Straßenreinigungspflicht. Ebenso unterliegen Grünstreifen nicht der Straßenreinigungspflicht, sofern sie als Lärmschutzwall dienen. Die Straßenreinigung wird in den Fällen der Grünstreifen als Lärmschutzwall von der Gemeinde Stadland aufgeführt.
- (5) Unberührt von einer Straßenreinigungspflicht aufgrund dieser Satzung, kann die Straßenreinigungspflicht durch gesonderte Verträge ergänzt werden.

§ 2

Art. Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stadland in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Straßenreinigungspflicht im Sinne dieser Satzung gehören der Kehrdienst und der Winterdienst.
- (2) Der Kehrdienst im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat.
- (3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.

(4) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Grünstreifen, Bankette, Straßenentwässerungsrinnen, Parkstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten, Berme sowie Radwege.

(5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen und fahrbahnbegleitenden Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege, alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie auf jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breite Randstreifen auf der dem Aliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn, sofern beidseitig keine erkennbare Absetzung eines Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Liegenschaftskatastereintragung und der Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen im Sinne von § 3 Abs. 4 der in Anlage A aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Die Straßenreinigungspflicht der in Anlage B verzeichneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke in vollem Umfang übertragen. Maßgeblich für Art und Umfang der Straßenreinigung ist die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stadland in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(4) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt wird, gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an eine Straße grenzen, die der Straßenreinigungspflicht unterliegt, als Benutzer der Straßenreinigung als einer öffentlichen Einrichtung. Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

Die Straßenreinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreife, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(5) Den Eigentümern der in den Absätzen 1 – 3 aufgeführten Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Erbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht WEG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Gemeinde Stadland kann die Ausführung der Straßenreinigung einem Dritten übertragen. Ein Reinigungspflichtiger kann mit Zustimmung der Gemeinde Stadland einem Dritten die Reinigung übertragen. Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Gemeinde ein Anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerrufbar.

§ 5

Unterrichtung der Reinigungspflichten

Die Gemeinde Stadland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht in Form der Anlagen A & B dieser Satzung über die zu reinigenden Straßen. Die Satzung kann während den Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland oder jederzeit auf der Homepage eingesehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten des § 4 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch den Rat der Gemeinde Stadland in der Sitzung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stadland vom 01.06.1977 außer Kraft.

Stadland, xx.xx.xxxx

Harald Stindt

Bürgermeister